jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/7/2 87/09/0039

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §79 Abs2;
AMG 1983 §79 Abs4;
AMGgebührentarifV 1986 §10;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/09/0216 E 14. Mai 1987 RS 2

Stammrechtssatz

§ 10 des als Verordnung zu qualifizierenden Gebührentarifs läßt eine gesetzeskonforme Interpretation zu. Die im Tarif der Höhe nach geregelten Gebühren dürfen nur dann vorgeschrieben werden, wenn zumindest eine von der jeweiligen Tarifpost umfaßte Untersuchung und Begutachtung durchgeführt wurde und diese auch erforderlich war. Die im § 10 des Gebührentarifes verwendete Umschreibung, daß für Untersuchungen und Begutachtungen bei Zulassung von Arzneispezialitäten in der besonderen Form der Übertragung eine bestimmte Gebühr zu entrichten ist, läßt von ihrem Wortlaut her die im Hinblick auf § 79 AMG gebotene gesetzeskonforme Auslegung zu, daß ohne Durchführung zumindest einer in die Tarifbemessung einbezogenen Untersuchung und Begutachtung die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr nicht entsteht (hier: es handelte sich nur um die Genehmigung der Übertragung einer Zulassung ohne Durchführung von irgendwelchen Untersuchungen und Begutachtungen).

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090039.X02

Im RIS seit

11.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at